Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 44 | Ausgegeben Danzig, den 4. September | 1922

106 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
über Bezüge von Sozialrentnern.

Erster Abschnitt.
Lohnklassen, Leistungen und Beiträge in der Invlidenversicherung.

Artikel I.

Die Reichsversicherungsordnung wird dahin abgeändert:

1. Der § 1245 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Lohnklassen gebildet:

Klasse	A	bis	1 000 M			
"	B	von mehr als	1 000	"	"	3 000 M
"	C	" " "	3 000	"	"	5 000 "
"	D	" " "	5 000	"	"	7 000 "
"	E	" " "	7 000	"	"	9 000 "
"	F	" " "	9 000	"	"	12 000 "
"	G	" " "	12 000	"	"	15 000 "
"	H	" " "	15 000	"	"	18 000 "
"	I	" " "	18 000	"	"	27 000 "
"	K	" " "	27 000	"	"	39 000 "
"	L	" " "	39 000	"	"	54 000 "
"	M	" " "	54 000	"	"	72 000 "
"	N	" " "	72 000 M.			

2. Der § 1287 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bis auf weiteres werden die Leistungen bei den Invaliden-, Alters-, Witwen- und Witwerrenten um jährlich dreitausend Mark, bei den Waisenrenten um jährlich eintausendfünfhundert Mark erhöht.

3. Im § 1289 wird am Schluß angefügt:

in der Lohnklasse	J	270 Pfennig
" " "	K	390 "
" " "	L	540 "
" " "	M	720 "
" " "	N	900 "

4. Im § 1293 Abs. 1 wird am Schluß angefügt:

in der Lohnklasse J	2 900	Mark,
" " " K	4 100	"
" " " L	5 600	"
" " " M	7 400	"
" " " N	9 200	"

5. Im § 1392 Abs. 1 wird am Schlusse angefügt:

in der Lohnklasse J	1 800	Pfennig,
" " " K	2 400	"
" " " L	3 200	"
" " " M	4 200	"
" " " N	5 200	"

Artikel II.

Vom 1. August 1922 an werden die Renten, die vor diesem Tage festgesetzt sind,

bei Empfängern einer Invaliden-, Alters-, Witwen- oder Witwerrente um zweihundert Mark,

bei Empfängern einer Waisenrente um einhundert Mark

monatlich erhöht.

Artikel III.

Die Vorschriften des Artikels I Nr. 2 und des Artikels II treten mit dem 1. August 1922, die übrigen Vorschriften mit dem 1. Oktober 1922 in Kraft.

Renten für die Zeit vor dem 1. August 1922 werden nach den bisherigen Vorschriften berechnet.

Zweiter Abschnitt.

Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung.

Artikel IV.

Das Gesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 10. März 1922 (Ges.-Bl. S. 77) in der Fassung des Gesetzes über die Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 18. Mai 1922 (Ges.-Bl. S. 118/119) wird dahin geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Unterstützung ist in der Invalidenversicherung nach den Umständen und im Höchstbetrage so zu bemessen, daß das Gesamtjahreseinkommen des Empfangers einer Invaliden- oder Altersrente den Betrag von siebentausendzweihundert Mark, einer Witwen- oder Witwerrente den Betrag von fünftausendsiebenhundert Mark, einer Waisenrente den Betrag von dreitausendzweihundert Mark erreicht.

2. Der § 2 Abs. 4 erhalt folgende Fassung:

Bei Berechnung des Gesamtjahreseinkommens wird für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung die Invaliden- oder Altersrente mit dreitausendvierhundert Mark, die Witwen- oder Witwerrente mit dreitausendzweihundert Mark und die Waisenrente mit eintausendsechshundert Mark angerechnet; darüber hinausgehende Rentenbeträge werden nicht angerechnet. Bei Berechnung des Gesamtjahreseinkommens bleibt das Arbeitseinkommen der Rentenempfänger bis zum Jahresbetrage von viertausend Mark außer Ansatz.

3. § 2 a fällt fort.

Artikel V.

Die Vorschriften des Artikels IV treten mit dem 1. August 1922 in Kraft.

Artikel VI.

Der Senat wird ermächtigt, das im Artikel IV bezeichnete Gesetz mit der Überschrift „Gesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung" in der Fassung zu veröffentlichen, die sich aus dem zweiten Abschnitt dieses Gesetzes ergibt.

Danzig, den 25. August 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Schwartz.

107 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes.

Artikel I.

Das Gewerbegerichtsgesetz vom $\frac{\text{29. Juli 1890 (R. G. Bl. S. 141)}}{\text{30. Juni 1901 (R. G. Bl. S. 249)}}$ in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 (R. G. Bl. S. 353) abgeändert durch die Verordnungen des Staatsrats vom $\frac{\text{6. Juli 1920 (Staatsanz. S. 190)}}{\text{14. Sept. 1920 (Staatsanz. S. 273)}}$ und die Gesetze zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes betr. Kaufmannsgericht vom $\frac{\text{2. Juli 1921 (G. Bl. S. 81)}}{\text{30. April 1922 (G. Bl. S. 109)}}$ wird, wie folgt, abgeändert:

§ 1.

(1) Im § 1 werden im Absatz 1 die Worte: „einschließlich der landwirtschaftlichen Betriebe, der kommunalen und Staatsbehörden" sowie der letzte Absatz gestrichen.

(2) Der § 1 erhält folgende Absätze 4 und 5:

„(4) Als gewerbliche Streitigkeiten im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmer einschließlich der Angestellten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits, sowie zwischen Arbeitnehmern einschließlich der Angestellten desselben Arbeitgebers. Auf Personen, welche lediglich Hausangestellte sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(5) Als gewerbliche Streitigkeiten im Sinne des Absatzes 1 gelten ferner die Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmer einschl. der Angestellten, bei den kommunalen und Staatsbehörden einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits, sowie zwischen Arbeitnehmern einschließlich der Angestellten desselben Arbeitgebers. Auf Beamte findet diese Vorschrift keine Anwendung".

§ 2.

Der § 3 erhält folgende Absätze 3 und 4:

„(3) Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes (§ 1 Abs. 4) gelten auch die Arbeitnehmer einschließlich der Angestellten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Auf Personen, welche lediglich Hausangestellte sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(4) Desgleichen gelten als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes (§ 1 Absatz 5) die Arbeitnehmer einschließlich der Angestellten bei den kommunalen und Staatsbehörden. Auf Beamte findet diese Vorschrift keine Anwendung".

§ 3.

Der § 10 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Zur ausschließlichen Entscheidung der im § 1 Absatz 4 und ferner der in § 1 Absatz 5 bezeichneten Streitigkeiten ist je eine besondere Kammer zu bilden".

§ 4.

Der § 13 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Die Beisitzer aus den Arbeitgebern für die Kammern der Streitigkeiten bei den kommunalen und Staatsbehörden (§ 1 Absatz 5) werden durch den Senat bestimmt. Die Bestellung erfolgt auf mindestens 1 Jahr und auf höchstens 6 Jahre, jedoch nicht über die Dauer seiner Tätigkeit bei der kommunalen oder Staatsbehörde hinaus. Eine Wiederbestellung ist zulässig".

§ 5.

(1) Im § 14 werden zwischen Absatz 1 und 2 folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Für die besondere Kammer gemäß § 1 Absatz 4 sind nur die im § 3 Absatz 3 bezeichneten Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber wählbar und wahlberechtigt.

(3) Für die besondere Kammer gemäß § 1 Absatz 5 sind nur die im § 3 Absatz 4 bezeichneten Arbeitnehmer wählbar und wahlberechtigt".

(2) Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 14 werden Absätze 4 und 5.

Artikel II.

Durch Verordnung des Senats wird bestimmt, wann die besonderen Kammern gemäß Artikel I § 1 in Tätigkeit treten. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bisher zuständigen Gerichte auch weiter zur Entscheidung der Artikel I § 1 bezeichneten Streitigkeiten zuständig. Eine einmal begründete Zuständigkeit wird durch dieses Gesetz nicht geändert.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Artikel IV.

Der Senat wird ermächtigt, das Gewerbegerichtsgesetz erneut mit den Änderungen, welche sich aus diesem Gesetz ergeben, im Gesetzblatt der Freien Stadt Danzig zu veröffentlichen.

Danzig, den 23. August 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. **Dr. Frank.**

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.